Annelies Redik

„… zur pezzerung der phrundt“

Urkundliche Hinweise auf die ökonomische Situation steirischer Klosterfrauen im Spätmittelalter

Worauf stößt man, wenn man spätmittelalterliche Urkunden auf Nennungen einzelner Klosterfrauen bzw. deren materielle Lebensbedingungen durchsucht? Dieser Fragestellung möchte ich im Folgenden für die Zeit des ausgehenden 13. bis zum ausgehenden 15. Jahrhundert nachgehen. Dazu einige Vorüberlegungen:

Frauenklöster in der Steiermark

Während des Spätmittelalters bestanden im damaligen Gebiet der Steiermark acht Frauenklöster; zwei gehörten dem alten Orden der Benediktinerinnen an (Göß, Admont), eines beherbergte Augustiner Chorfrauen (Seckau), die vier anderen waren Gründungen der „modernen“ Bettelorden (Klarissen in Judenburg, Dominikanerinnen in Graz, Studenitz und Mahrenberg); zwei der älteren (Admont und Seckau) existierten in der Form der mit Beginn der Neuzeit obsolet gewordenen Institution eines Doppelklosters.

Aus den urkundlichen Nennungen einzelner Klosterfrauen ergibt sich, dass Klosterleben von praktischer Relevanz zunächst für Frauen aus dem – vorwiegend – steirischen Adel war, im Verlauf des späteren Mittelalters und in einigen dieser Klöster aber durchaus auch für Töchter des zahlungskräftigen städtischen Bürgertums. Auch für den quantitativen Aspekt geben urkundliche und chronikalische Quellen Hinweise: 1242 setzte Bischof Heinrich von Seckau die Anzahl der Chorfrauen in Seckau mit höchstens 50 fest;[1] dennoch war die Zahl bis 1334 wieder auf 60 angewachsen, weshalb Bischof Wocho die Reduzierung auf 40 anordnete, um Einschränkungen bei Nahrung und Kleidung sowie Beengungen bei der Unterbringung zu vermeiden.[2] Allerdings setzte schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts ein beträchtlicher zahlenmäßiger Rückgang ein, um 1480 gab es nur mehr zwei Chorfrauen.[3] Das 1308 gegründete Dominikanerinnenkloster in Graz war zunächst für 12 Chorschwestern konzipiert, wurde aber im Lauf des 14. Jahrhunderts auch baulich erweitert; im Zeitraum zwischen 1312 und 1380 starben nach Aussage des Martyrologiums 44 Nonnen im Kloster, von 1380 bis 1517 nur 26.[4] Die interessante Aufzählung der Admonter Nonnen mit ihren Vornamen aus dem Jahr 1346 weist eine Gesamtzahl von 44 aus.[5] In Admont wie wohl in allen steirischen Frauenklöstern ging die Anzahl der Konventualinnen im Lauf des 15. Jahrhunderts deutlich zurück: 1451 zur Zeit der Visitation und Re-

---

[1] StUB 2, Nr. 407 ddo 1242 September 24.

[2] StLA AUR 2073a. Vgl. Fritz Posch, Wocho. In: Karl Amon (Hg.) Die Bischöfe von Graz-Seckau 1218–1968 (= Veröffentlichungen des Steiermärkischen Landesarchives 7). Graz 1969, 70–74, hier 70; Helga Schuller, Das Chorfrauenstift zu Seckau. In: ZHVSt 66 (1975), 65–97, hier 65.

[3] Schuller, Chorfrauenstift (wie Anm. 2), 66.

[4] Philipp Kristof, Die Grazer Dominikanerinnen. Ungedr. phil. Diss. Graz 1983, 21.

[5] Jakob Wichner, Geschichte des Benediktinerstiftes Admont 3. Graz 1878, 292f., Nr. 423; ders., Das ehemalige Nonnenkloster OSB zu Admont in Steiermark. Brünn 1881, 38f., Nr. 14.

formordnung waren es nur mehr acht Frauen.[6] Im Benediktinerinnenkloster Göß sind für 1428 nur 15, zur Zeit der Visitation von 1451 18,[7] für 1463 nur zehn, für 1474 13 Nonnen bezeugt.[8]

Welche Einsichten bieten urkundliche Quellen auf der Suche nach den Nonnen und Chorfrauen der Steiermark im Mittelalter? Von den etwa 350 von mir eingesehenen Urkunden nimmt der Großteil Bezug auf das Kloster als Ganzes, es treten also Äbtissin und Konvent als Aussteller bzw. Empfänger auf. Schon in diesen Urkunden geht es nicht immer um Angelegenheiten des gesamten Klosters, sondern oft um bestimmte Konventsmitglieder. Darüber hinaus findet sich aber eine durchaus aussagekräftige Anzahl an Urkunden, die einzelne Konventualinnen in unterschiedlichen Zusammenhängen wie Klostereintritt, Verpfründung, Schenkung, Privatvermögen etc. namentlich erfassen und so Einblicke in die ökonomische Situation der jeweiligen Klosterfrau geben.

Die Versorgung im Kloster: Mitgift, Leibgeding

Obwohl seit frühester Zeit der Eintritt einer Frau mit einer Schenkung seitens der Eltern bzw. Verwandten an das Kloster verbunden war,[9] was sich vielerorts geradezu zu einer Art Eintrittsgeld entwickelte, bedeuteten die Mitgift wie auch weitere Schenkungen an verwandte Klosterangehörige ökonomisch gesehen für die Familien eine beträchtliche Entlastung im Vergleich mit einer standesgemäßen Verheiratung. Otto von Liechtenstein brachte dieses Faktum im Jahr 1311 eindrucksvoll deutlich in seinem Testament zum Ausdruck: Er verpflichtete seine Söhne zur regelmäßigen Zahlung von 8 lb d (Pfund Pfennig) an ihre Schwester Adelheid im Klarissenkloster Judenburg und mahnte sie zu bedenken, dass ihre Schwester viel mehr erhalten hätte, wenn der Vater sie verheiratet hätte: *…daz ir vil mer geuallen were ob ich si ainem wirte bestattet hiet.*[10] Die Übergabe der Mitgift schlug sich in den Urkunden formelhaft nieder: Vater, Bruder oder andere Verwandte übergeben für die Aufnahme ihrer Tochter, Schwester etc. ein Gut oder eine Gült an Äbtissin bzw. Priorin[11] und Konvent eines Klosters. Die Frage, ob die Mitgift sofort in das Besitz- und Nutzungsrecht des Klosters überging oder erst nach dem Tod der Eingetretenen ist jedenfalls nicht für den gesamten Zeitraum einheitlich zu beantworten. In Urkunden bis in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts überwogen die oben genannten einfachen Formulierungen.[12] Ab dem

---

[6] Wichner, Nonnenkloster (wie Anm. 5), 24.

[7] Ignaz Zibermayr, Johan Schlitpachers Aufzeichnungen als Visitator der Benediktinerklöster der Salzburger Kirchenprovinz. In: MIÖG 30 (1909), 258–279, hier 270.

[8] Chronik des Stiftes Göß, ed. Joseph Zahn, 1. Teil. In: Steiermärkische Geschichtsblätter 5 (1884), 1–42, hier 11f., 16.

[9] Vgl. z. B. Wichner, Nonnenkloster (wie Anm. 5), 4–7, 10, 12, 14–16; Ingrid Ehlers-Kisseler, Die Entwicklung des Pitanz- und Pfründenwesens in den Stiften des Prämonstratenserordens. Eine Untersuchung der Fragestellung anhand der rheinischen und westfälischen Stifte. In: Studien zum Prämonstratenserorden, hg. von Irene Crusius und Helmut Flachenecker (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 185 = Studien zur Germania Sacra 25). Göttingen 2003, 399–461, hier 405–409. – Vgl. zur kirchenrechtlichen Grundproblematik die kurze Zusammenfassung bei Helga Schuller, Dos – Praebenda – Peculium. In: Festschrift Friedrich Hausmann, hg. von Herwig Ebner. Graz 1977, 453–487, hier 453–458. Vgl. auch Werner Ogris, Die Konventualenpfründe im mittelalterlichen Kloster. In: Österreichisches Archiv für Kirchenrecht 13 (1962), 104–142, hier 108f.

[10] StLA AUR 1755a ddo 1311 Oktober 10 Murau.

[11] In Doppelklöstern an den Abt bzw. Propst.

[12] StUB 4, Nrr. 4, 129; Regesten des Herzogtums Steiermark 1/1,2 und 2/1,2 (=Quellen zur geschichtlichen Landeskunde der Steiermark VI, VII, VIII/1,2). Graz 1976–2008, künftig

zweiten Drittel des 14. Jahrhunderts – in einzelnen Fällen auch schon früher – und im 15. Jahrhundert traten vermehrt solche Übergabeformulierungen in den Vordergrund, durch die ein Teil der Einnahmen aus der Mitgift[13] oder auch die gesamten Einkünfte der Eingetretenen bis zu ihrem Tod zur Nutzung überlassen wurden, was in häufig wiederkehrenden Formulierungen seinen Ausdruck fand: *zw ir selbs leib – zu ir sunder – zu ir sunder bey ir leben – zu irem nutz, gewandt und zu anderen iren notirftigen* etc. Die Mitgift wurde in diesen Fällen zum Teil oder zur Gänze zu einem Leibgeding, einer Leibrente, sie brachte Einkünfte, über die die Konventualin selbst verfügen konnte.[14] Spätestens nach dem Tod der Klosterfrau fiel dann die gesamte Mitgift an das Kloster, entweder ohne weitere Verfügung sozusagen in den allgemeinen Topf und damit zur Pfründenleistung für alle Konventualinnen, manchmal aber auch mit der besonderen Widmung für Wein, für Gewand, für Beleuchtung, in die Oblai, manchmal auch verbunden mit der Aufforderung zum Gebetsgedächtnis.[15]

Versorgung im Kloster: die Konventualenpfründe

Die Höhe der Mitgift sollte grundsätzlich so bemessen sein, dass damit die Versorgung der eintretenden Klosterfrau gewährleistet war. Ausdrücklich wurde dies für die deutschen Dominikanerinnen Ende des 13. Jahrhunderts mit Wertangaben festgelegt,[16] ein Überblick über die Höhe der *dos* in den steirischen Klöstern des 14. Jahrhunderts zeigt dann eine relative Einheitlichkeit unabhängig von der Ordenszugehörigkeit.[17]

Grundsätzlich wurde als Gegenleistung für die Mitgift die Alimentation – *aufenthaltung und narung* – der Eingetretenen erwartet. Diese erfolgte in dem hier überblickten Zeitraum des späteren Mittelalters längst nicht mehr – wie in den alten Ordensregeln vorgesehen – im Rahmen der *vita communis* nach den jeweiligen persönlichen Bedürfnissen, sondern bereits durchwegs in Form der Konventualenpfründe, also einer festen Größe.[18]

Das Wort Konventualenpfründe stammt nicht aus der Urkundensprache, es wird in der geschichtswissenschaftlichen Terminologie zur Unterscheidung von dem durch das kanonische Recht geregelten Pfründenbegriff der Stifts- und Domkapitel verwendet. In den mittelalterlichen Klosterurkunden heißt es einfach *prebenda* bzw. *phrund,* auch kommen Spezifizierungen wie Herren(=Mönchs) pfründe, Jungfrauenpfründe, Knechtspfründe vor. Entscheidendes Charakteristikum ist das genormte Maß. Als solches wurde das Wort auch wie eine eindeutige Mengenangabe verwendet, etwa wenn an Arme im Zuge einer Almosenstiftung

---

zitiert als ReggStmk, hier 1/1, Nrr. 578, 981, 2/1, Nr. 1167; Kopialbuch des Klosters im Paradeis zu Judenburg, StLA, Judenburg K. 339/H. 751 (künftig zitiert als KB Judenburg/alte Foliierung) fol. 5, 29, 88.

[13] Z. B. KB Judenburg fol. 6, 79vf., 96; StLA AUR 2003; ReggStmk 2/1 Nrr. 1385, 1407, 2110.

[14] ReggStmk 2/1 Nr. 2110; StLA AUR 2408a, 2458a; KB Judenburg fol. 1, 3, 6, 26f. 49, 52, 56, 68vf., 80. – Vgl. allgemein zum Thema Verpfründung und Leibrente Werner Ogris, Der mittelalterliche Leibrentenvertrag (= Wiener rechtsgeschichtliche Arbeiten 6). Wien–München 1961, 66–95, zu Obigem 81f.

[15] KB Judenburg fol. 46, 49; ReggStmk 2/1, Nr. 2110.

[16] Schuller, Dos (wie Anm. 9), 456.

[17] Ebda 468–470. Der Wert der eingebrachten jährlichen Gülten zeigt eine Schwankungsbreite zwischen zwei und vier Mark.

[18] Vgl. Ogris, Konventualenpfründe (wie Anm. 9), 111; ders., Leibrentenvertrag (wie Anm. 14), 84–87.

vier *prebendae* verteilt werden solllten[19] oder der resignierte Abt zu seiner Versorgung sechs Mönchspfründen[20] oder der Zelebrant einer gestifteten Seelenmesse die doppelte Herrenpfründe erhalten sollte.[21]

Woraus bestand die Konventualenpfründe? Nach Lentze[22] bezog sie sich nur auf Wohnung und Nahrung, nicht auf Kleidung und andere Lebensbedürfnisse. Hierbei sind aber wohl ordensspezifische und regionale Unterschiede zu berücksichtigen. So enthält die von Werner Ogris[23] zitierte Pfründ- und Speiseordnung des Benediktinerklosters Pfäfers in Graubünden detaillierte Angaben über die dem einzelnen Konventualen zustehenden Kleidungs- und Wäschestücke, während Gewand in den steirischen Frauenklöstern der Bettelorden – ähnlich wie in Lentzes Quellenbeispielen aus dem Prämonstratenserstift Wilten[24] – häufig ausdrücklich als Zweck einer außerordentlichen Spende erwähnt wird. Auch der einer eingetretenen Klosterfrau auf Lebenszeit zustehende Teil ihrer Mitgift wurde häufig ausdrücklich für ihre Bekleidung gewidmet. Kleidung wurde eben nicht unter dem Begriff der Pfründe subsumiert, wie aus den Formulierungen bei Stiftungen hervorgeht, z. B. *ze pezzerung zu ir phruende und auch irs gewants* oder *das say damit ir gwandt und ir pfruend gepezzern mag.*[25] Auch Otto von Liechtenstein unterschied in seinem Testament bei den Zuwendungen an seine Tochter im Judenburger Klarissenkloster zwischen Pfründenbesserung und Versorgung mit Kleidung: die an sich gleich hohen Beträge waren für die verschiedenen Zwecke zu unterschiedlichen Zeiten an die Tochter auszuzahlen.[26] Schenkungen für die Bekleidung wurden sowohl einzelnen Nonnen gemacht[27] als auch den Konventualinnen gemeinsam.[28] Alle genannten Kleiderspenden ad personam und mit einer einzigen Ausnahme[29] auch alle für den gesamten Konvent betrafen Klöster der Klarissen und Dominikanerinnen.[30] Das Faktum, dass die Versorgung mit Kleidung durch Widmungen von außen aufgebessert werden musste, scheint fallweise jedoch auch in Männerklöstern gegeben gewesen zu sein: so sollten 1348 im

[19] ReggStmk 1/1, Nr. 359 betr. St. Lambrecht.
[20] ReggStmk 2/1, Nr. 1824 betr. Admont.
[21] ReggStmk 1/1, Nr. 836 betr. Admont.
[22] Hans Lentze, Pitanz und Pfründe im mittelalterlichen Wilten. In: Forschungen zur Rechts- und Kulturgeschichte 1 (= Studia Wiltinensia). Innsbruck 1964, 37–50, hier 43.
[23] Ogris, Konventualenpfründe (wie Anm. 9), 115.
[24] Lentze, Pitanz und Pfründe (wie Anm. 22), 46f.
[25] StLA AUR 2446a; StLA KB Judenburg fol. 31.
[26] ReggStmk 1/1 Nr. 313.
[27] ReggStmk 2/1 Nrr. 1205, 1854; StLA KB Judenburg fol. 46.
[28] StLA KB Judenburg fol. 30, 33, 63v; StLA AUR 2501 ddo 1354 Jänner 6, AUR 2652b ddo 1358 Mai 25 und AUR 2653a ddo 1358 Mai 31.
[29] ReggStmk 2/1 Nr. 1185 betr. Seckau.
[30] Dies schlägt sich auch in der von Schuller, Dos (wie Anm. 9) zusammengestellten Tabelle nieder. – Eine Urkundenformulierung für das Judenburger Klarissenkloster aus dem Jahr 1304 lässt zwar die Vermutung auf eine grundsätzliche Verpflichtung des Klosters auch für die Bekleidung der Ordensfrauen zu: Die Geschwister der Grazer Bürgerfamilie Ötschel widmeten zweien ihrer Schwestern und dem ganzen Konvent der Klarissen zu Judenburg ein Gut *also das die selben frawen den vorgenanten unsern schwestern alle iar uncz an yer toed gewandt und auch ander ding des sy bedüerfen wie es genant sey davon geben sol als es von alter gwonhait in dem selben kloster her kömen ist.* StLA KB Judenburg fol. 8. Die große Anzahl von Kleiderspenden an steirische Bettelordensklöster zeigt aber, dass diese Verpflichtung nicht oder zumindest nicht in ausreichendem Maß ohne unterstützende Widmungen von außen erfüllt wurde.

Zisterzienserstift Rein Kutten für jene Hälfte der Mönche, die in diesem Jahr keine vom Kloster bekamen, durch genannte Stiftungsgüter angeschafft werden.[31] Die späteren Reformbestrebungen im Benediktinerorden richteten sich auch für die Kleidung und anderen Lebensbedarf gegen individuelle Anschaffungen und sahen die gleichmäßige und ausreichende Versorgung durch den Abt vor, wobei *petgwanndt, gewannd, rokch, pelz, schuech, wachss* ausdrücklich erwähnt wurden.[32]

Über die quantitative und qualitative Zusammensetzung der Pfründe aus Nahrungsmitteln fließen die Quellen spärlich. Mit Sicherheit gehörte Wein zur Pfründe, wie aus dem Streit der Nonnen mit dem Abt des Doppelklosters Admont um ihre Weinpräbende hervorgeht. Die diesbezügliche Schlichtungsurkunde gewährt interessante Einblicke in einen Teilaspekt der täglichen Versorgung durch die Pfründe. Demnach sollte jede Admonter Nonne und jede (Laien-)Schwester täglich halb so viel Wein wie ein Priestermönch erhalten und zwar von der gleichen Qualität. An bestimmten Festtagen und den Aderlasstagen sollte dieses Maß verdoppelt werden.[33] Dass Wein zur Pfründe gehörte, das Maß für die Klosterfrauen aber geringer war als das für die männlichen Konventualen ist auch für das Doppelkloster Seckau belegt.[34]

Woraus die Konventualenpfründe hinsichtlich der täglichen Ernährung konkret bestanden hat, kann – zumindest für die hier näher betrachteten Klöster – kaum im Detail ausgeführt werden. Sicher handelte es sich vorwiegend um Grundnahrungsmittel wie Brot, Wein, Käse, Schmalz, Öl, Salz und Fische.[35] Aufbesserungen durch Eier, Käse, Salzfische etc. wurden als höchst begehrte Sonderzuteilungen zu bestimmten Anlässen erwähnt. Ob die durch die Pfründe gesicherte Basisverpflegung in verarbeiteter Form oder als Rohstoffe geliefert wurde, hing von der Einhaltung der *vita communis* bzw. der Durchsetzung der eigenen Haushaltsführung der einzelnen Nonnen ab, unterschied sich also von Kloster zu Kloster und im zeitlichen Ablauf. Jedenfalls weisen die Visitationsordnungen der Klosterreformbewegung im 15. Jahrhundert durch die Einschärfung der Rückkehr zur *vita communis* auf mögliche andersartige vorangegangene Lebensformen im Kloster hin: so für Admont, wo in der schon mehrfach zitierten Reformordnung von 1451 das gemeinsame Essen im Refektorium eingemahnt wird.[36]

Schenkungen ad personam

Die Versorgung durch die Konventualenpfründe dürfte den Ansprüchen und Vorstellungen der aus adeligen oder gehobenen bürgerlichen Familien stammenden Klosterfrauen nicht entsprochen haben, jedenfalls taucht in zahlreichen Urkunden die *pezzerung der phrundt* als Begründung für eine Schenkung auf.[37] Was

[31] StLA AUR 2364b.

[32] Reformvorschriften ddo 1451 September 25 ed. Wichner, Admont 3 (wie Anm. 5), 470; ders., Nonnenkloster (wie Anm. 5), 40.

[33] ReggStmk 2/1 Nr. 1871.

[34] Im Jahr 1331 musste aufgrund massiver Sparmaßnahmen die Weinpfründe der Kanoniker für die nächsten zwei Jahre empfindlich gekürzt werden, für die Chorfrauen hingegen blieb es wegen des ohnehin bereits geringen Ausmaßes beim Alten, StLA AUR 2013.

[35] So die Aufzählung der vom Admonter Abt den Mönchen wie Nonnen gleichermaßen zu gewährenden Pfründe durch die Reformkommission von 1451, Wichner, Admont 3 (wie Anm. 5), 470; ders., Frauenkloster (wie Anm. 5), 40.

[36] *Auch sullen si furpass in ainem gemainen refenndt essen*, Wichner, Admont 3 (wie Anm. 5), 471; ders., Frauenkloster (wie Anm. 5), 41.

[37] Z. B. ReggStmk 1/1 Nr. 313, 2/1 Nrr. 1185, 1970, 2035; StLA KB Judenburg fol. 62vf., 78vf., 79vf., 81v.

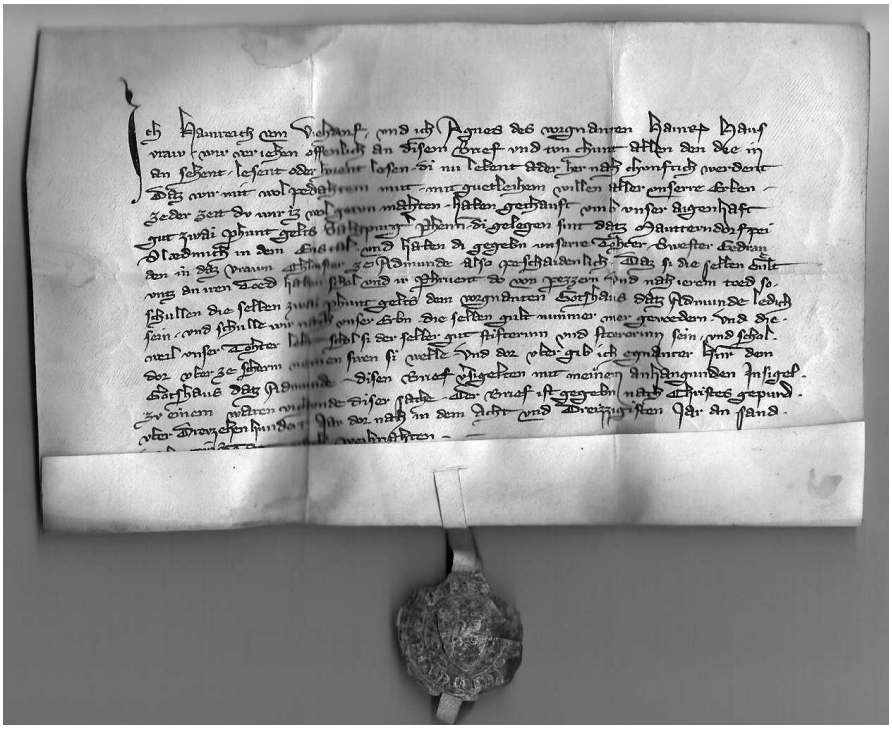

Abb. 1: 1338 Jänner 7: Heinrich von Viehdorf und seine Frau Agnes übertragen dem Stift Admont 2 Pfund Salzburger Pfennige Gült in Mauterndorf bei Schladming mit der Auflage, dass damit die Pfründe ihrer Tochter Gertraud, Klosterfrau zu Admont, gebessert wird. Orig. Stiftsarchiv Admont P-7/U

erhielten nun die Klosterfrauen von ihren Verwandten zur Pfründenbesserung? Es konnten Naturalien sein wie etwa Käse und Schmalz für eine Fohnsdorferin im Klarissenkloster Judenburg, Geldzinse wie für die Liechtensteinerin Adelheid im selben Kloster oder für die Nichte des Salzburger Erzbischofs im Chorfrauenstift Seckau, jedenfalls Gülten aller Art, über die zu verfügen ihnen vorbehalten war: So sollte eine Admonter Nonne des von ihren Eltern geschenkten Gutes *stifterinn und stoererinn sein und schol daruber ze scherm nemen swen si welle*.[38]

Zwar geben die Quellen keine Auskunft darüber, wie im Detail die Klosterfrauen diese Gültschenkungen zur Pfründenbesserung für ihre alltäglichen Bedürfnisse nutzbar machten, der Umgang mit Vermögenswerten war ihnen aber jedenfalls vertraut, wie später noch zu zeigen sein wird.

Stiftungen: Pitanzen

Eine allen Konventualen und Konventualinnen zukommende Besserung der alltäglichen Pfründe boten die bei manchen Jahrtagsfeiern und anderen gestifteten Gottesdiensten in der Stiftungsurkunde vorgesehenen Reichungen (Pitanzen). Sie konnten in einer besseren oder einer besonderen Mahlzeit bestehen, wobei Fische, Eier und Wein am häufigsten genannt wurden. So sollte die Äbtissin von Göß anlässlich einer Jahrtagsfeier den Nonnen Wein und Salzfische reichen.[39] Unter die Mahrenberger Dominikanerinnen sollten aus dem Erlös einer Schenkung zum Seelenheil an einem bestimmten Tag Eier verteilt[40] bzw. eine zusätzliche Fischrati-

[38] Wichner, Admont 3 (wie Anm. 5), 271f., Nr. 404 ddo 1338 Jänner 7.
[39] ReggStmk 2/1 Nr. 1183 ddo 1320 Mai 21.
[40] StLA AUR 3794a ddo 1393 November 25.

on am Freitag gewährt werden;[41] bei einer anderen Eierspende in Mahrenberg wurde ausdrücklich betont, dass die Verteilung ohne Minderung der Pfründe zu erfolgen habe, auch Wein und Fische fielen bei dieser testamentarischen Schenkung den Klosterfrauen zu, *daz si ire phruende damit bezzern.*[42] Immer häufiger jedoch wurden diese Sonderzuwendungen in Geld angegeben. Freilich waren Gottesdienststiftungen aller Art in Frauenklöstern wesentlich seltener als in Männerklöstern, in denen das „Personal" für die Abhaltung auch einer Mehrzahl von Messen von vornherein zur Verfügung stand. Frauenklöster hatten für die bei ihnen gestifteten Gottesdienste erst eine gewisse Anzahl von Priestern bereitzustellen und zu entlohnen: Für einen Jahrtag im Kloster Mahrenberg mussten die Konventualinnen beispielsweise im Jahr 1382 16 Priestern je neun Pfennig für ihren Dienst auszahlen,[43] 1368 acht Priestern je sechs Pfennig und ihnen ein Mahl ausrichten, nur den Rest konnten die Konventualinnen unter sich verteilen.[44] Allgemein wurden Pitanzen am häufigsten für den Zelebranten angeordnet, häufig aber auch für die Scholaren, die Sänger und alle mitfeiernden Konventsangehörigen. Frauen in Doppelklöstern – in der Steiermark also Nonnen bzw. Chorfrauen in Admont und Seckau – profitierten am ehesten von solchen Zuwendungen, wobei aber das Quantum der in Geld zu verteilenden Pitanzen zwischen männlichen und weiblichen Konventualen häufig differierte. Unter die Klosterfrauen war im Allgemeinen ein geringerer Betrag zu verteilen als unter die Chorherren bzw. Mönche, was eventuell aber auch in der unterschiedlichen Größe der Konvente begründet sein könnte. Bei Pitanzen, die in Geld verteilt wurden, erhielt der Konvent der Frauen manchmal den gleichen Betrag wie der der Männer,[45] meist hingegen die Hälfte, manchmal auch nur ein Viertel oder noch weniger.[46] Manche Sonderzuwendungen aus Jahrtagsstiftungen gingen nur an bestimmte „Funktionäre", in erster Linie an die Zelebranten, die Sänger, den Mesner oder eben auch an die Küsterin, die für das Licht zu sorgen hatte.[47] In der Gottesdienststiftung des Hans Phruntner für das Admonter Nonnenkloster aus dem Jahr 1435 wurden jeweils dem Zelebranten, dem Mesner, der Küsterin, der Meisterin und der Sangesmeisterin für ihr eifriges Tun 6 Pfennig ausgefolgt, was an Geld übrig blieb, war unter allen Nonnen gleichmäßig zu verteilen.[48] Manchmal war die Reichung einer Pitanz ausdrücklich an eine bestimmte Gebetsleistung geknüpft, fallweise wurde die Nichteinhaltung sogar mit Pfründenkarenz sanktioniert.[49]

---

[41] StLA AUR 1993b ddo 1330 Mai 17.
[42] StLA AUR 1667a ddo 1304 September 21.
[43] StLA AUR 3433b ddo 1382 Juli 25.
[44] StLA AUR 3062a ddo 1368 August 5.
[45] StLA AUR 2900a ddo 1364 März 17, 3.000d ddo 1367 September 29. – Vgl. auch Benno Roth, Das Seckauer Oblaywesen. In: Festschrift zur Feier des zweihundertjährigen Bestandes des Haus-, Hof- und Staatsarchives 2. Wien 1951, 197–225, hier 201f.
[46] StLA AUR 3091a ddo 1370 Juli 24; ReggStmk 2/1 Nrr. 1203, 1211, 1522.
[47] So z. B. bei den Grazer Dominikanerinnen: StLA AUR 3413 ddo 1381 Dezember 13 oder bei den Gösser Benediktinerinnen: StLA AUR 2408 ddo 1350 Juni 11 und AUR 4174 ddo 1404 Juli 4.
[48] Wichner, Admont 3 (wie Anm. 5), 441–443, Nr. 546. – Vgl. weitere Beispiele für den Genuss von Pitanzen durch Klosterfrauen ebda. 388–391, Nr. 506; StLA KB Judenburg fol. 25, 59.
[49] StLA AUR 2227f ddo 1343 Juli 25, 2900a ddo 1364 März 17; ReggStmk 2/1 Nr. 2110; Wichner, Admont 3 (wie Anm. 5), 441–443, Nr. 546.

Versorgungsfonds aus Schenkungen: Oblai

Zur Verwaltung der Stiftungseinkünfte und Schenkungen wurde in einigen Klöstern ein eigener Fonds unter dem Namen Oblai (Oblay, Oblei, Obley, *obellagia*) eingerichtet, mit dessen Hilfe die Versorgung der Konventsmitglieder gesichert bzw. verbessert werden sollte. Die Oblai spielt in den klösterlichen Urkunden seit dem 14. Jahrhundert eine häufige und zunehmende Rolle. Die Einrichtung von Sonderfonds oder Kassen für bestimmte Klosterämter gehört in den Zusammenhang der allmählichen Auflösung der an sich von allen Ordensregeln intendierten Gütergemeinschaft. Ingrid Ehlers-Kisseler hat dies für den Prämonstratenserorden im Detail nachgewiesen.[50] Demnach flossen nicht mehr alle Einkünfte und Zuwendungen in den allgemeinen Haushalt, sondern jedem Amt und jeder Kasse wurden bestimmte Besitzungen und Erträgnisse zugewiesen. Der Begriff der Oblai in der Bedeutung der klösterlichen Institution ist trotz seines häufigen Vorkommens in den Klosterurkunden wissenschaftlich wenig bearbeitet, z. T. überhaupt vernachlässigt.[51] Die Verwaltung des Fonds sowie die Verteilung der zu gewissen Stiftungsanlässen vorgesehenen Reichungen, der Pitanzen, die eine Besserung der Pfründe bedeuteten, oblagen einem eigenen Amtsträger, dem Oblaier (*oblaigaer, oblaigarius, magister oblariae*).[52] Eine besondere Rolle spielte die Oblai im Doppelkloster Seckau, aus ihr flossen Zahlungen an alle Mitglieder des Herren- und Frauenstiftes.[53] Unter den reinen Frauenklöstern der Steiermark wird die Institution der Oblai in den Quellen des Klarissenklosters Judenburg häufig erwähnt,[54] aus dem Benediktinerinnenkloster Göss ist mir nur eine urkundliche Nennung bekannt,[55] aus den Dominikanerinnenklöstern Mahrenberg und Studenitz keine. Die Nennungen ergaben sich bei Verfügungen von Stiftern von Seelgeräten, die ihre Gabe den Klosterfrauen in deren Oblai fließen ließen, oder aus Verfügungen über die Weiterverwendung jener Güter, die einzelnen Klosterfrauen als Mitgift bzw. Schenkung zur Pfründenbesserung auf Lebenszeit zur Verfügung gestanden waren. Neben der Formulierung, dass diese Güter nach dem Tod der Ordensfrau ihrem Kloster zufallen sollten, findet sich immer häufiger die ausdrückliche Widmung an die Oblai, oft noch mit der Spezifizierung für Wein oder Gewand.[56] Dass es sich bei der Oblai um einen Sonderfonds handelte, geht z. B. aus einer Urkunde von 1477 hervor, wonach die lebenslangen Einkünfte einer Judenburger Klosterfrau nach ihrem Tod zur Hälfte der Oblai, zur anderen Hälfte dem Konvent zufallen sollten.[57]

---

[50] Ehlers-Kisseler, Pitanz- und Pfründewesen (wie Anm. 9), passim, zum Allgemeinen bes. 399f.

[51] In der alten wie in der neuen Ausgabe des Lexikons für Theologie und Kirche wird vom Stichwort Oblei nur auf die Oblation im liturgischen Zusammenhang verwiesen, im Lexikon des Mittelalters fehlt der Begriff überhaupt, lediglich Wetzer und Weltes Kirchenlexikon aus dem Jahr 1895, Band 9, definiert die klösterliche Oblai als ein Sondervermögen zugunsten der Bekleidung und besseren Verköstigung der Konventualen.

[52] Z. B. ReggStmk 2/1 Nrr. 1203, 1211, 1385, 1407 betr. Seckau, 2017 betr. Vorau, 2110 betr. Admont.

[53] Regg Stmk 1/1 Nrr. 274, 799; ReggStmk 2/1 Nrr. 1203, 1211. – Vgl. Roth, Oblaywesen (wie Anm. 45).

[54] Z. B. StLA KB Judenburg fol. 1vf., 31, 78vf., 82.

[55] StLA AUR 4724 ddo 1419 März 25.

[56] Z. B. StLA KB Judenburg fol. 27, 52, 56, 59.

[57] StLA KB Judenburg fol. 26.

Privatvermögen, persönliche Einkünfte

Die in ihren Grundzügen auf den hl. Benedikt bzw. den hl. Augustinus zurückgehenden Ordensregeln sahen übereinstimmend den Verzicht auf persönliches Eigentum vor. Daher überrascht bei der Lektüre spätmittelalterlicher Urkunden die Häufigkeit an Hinweisen auf Privatvermögen der Klosterfrauen, gleichgültig welcher Ordenszugehörigkeit. Auch wissenschaftliche Untersuchungen von Frauenklöstern anderer Regionen kommen zu dem Ergebnis, dass seit dem 14. Jahrhundert Privatbesitz einzelner Konventualinnen und die Verfügung darüber in allen Orden geduldet wurde.[58]

Den Grundstock für das private Eigentum einzelner Klosterfrauen bildeten Zuwendungen seitens ihrer Familien: Sei es, dass entweder schon beim Eintritt einer Frau in das Kloster ihr die Mitgift oder ein Teil davon zur persönlichen Nutzung auf Lebenszeit *(zu ir sunder bey ir leben)* gewidmet wurde[59] oder ihr späterhin in Form einer Schenkung, häufig unter dem Titel der Pfründenbesserung[60] oder im Zusammenhang mit einer Seelgerätsstiftung[61] Einkünfte überlassen wurden, die erst nach dem Tod der Konventualin an das Kloster fielen. Natürlich konnte auch Erbe zum Sondervermögen einer Klosterfrau beitragen;[62] dabei gab es die Besonderheit, dass ererbtes Vermögen nach dem Tod der besitzenden Konventualin nicht in jedem Fall an das Kloster fallen musste, sondern dass zumindest ein Teil zurück an die Familie ging.[63] Erbvermögen nutzten Klosterfrauen auch häufig für Jahrtagsstiftungen.[64] Wo im Verlauf des späteren Mittelalters die Pfründe in Geld ausbezahlt wurde, bestand für die Konventualinnen die Möglichkeit Barvermögen anzusparen; mit diesem und dem – wie oben beschrieben – von ihren Familien herrührenden persönlichen Einkünften tätigten die Klosterfrauen dann Geschäfte aller Art wie etwa Kauf und Verkauf, Gütertausch, fromme Stiftungen.[65] Nicht selten wurde in den Kaufbriefen das Recht der Klosterfrau auf völlig freie Verfügung besonders betont: so sollte sie erworbene Grundstücke *verseczen, verkauffen, schaffen, machen und geben wem sy will als yer ander aigenlich guet.*[66] Da die von

[58] Vgl. Gertrud Thoma, Ökonomie und Verwaltung in mittelalterlichen Frauenkonventen Süddeutschlands. In: Nonnen, Kanonissen und Mystikerinnen. Religiöse Frauengemeinschaften in Süddeutschland, hg. von Eva Schleuthuber, Helmut Flachenecker, Ingrid Gardill (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 235 = Studien zur Germania Sacra 31). Göttingen 2008, 297–313, hier 312.

[59] Z. B. StLA KB Judenburg fol. 26, 79vf., 81v, 95f.; StLA AUR 2408a; ReggStmk 2/1 Nr. 2035.

[60] ReggStmk 1/1 Nr. 880, 2/1 Nrr. 1185, 1579; StLA AUR 2003; KB Judenburg fol. 1vf, 13v, 78vf.; Wichner, Admont 3 (wie Anm. 5), 271f., Nr. 404.

[61] StLA AUR 2408b, 2458a, 2523b.

[62] ReggStmk 1/1 Nr. 313, 2/1 Nrr. 1626, 1970; StLA AUR 3245, 5360a; StLA KB Judenburg fol. 47.

[63] StLA AUR 2895, 5360a; StLA KB Judenburg fol. 82.

[64] ReggStmk 2/1 Nr. 1626; StLA AUR 3967a.

[65] Einige Beispiele aus den mehreren Dutzenden Kaufbriefen steirischer Klosterfrauen: Wichner, Admont 3 (wie Anm. 5), 251f., Nr. 384: Zwei Admonter Nonnen kaufen von einem Verwandten eine Gült zur freien Verfügung; StLA KB Judenburg, fol. 22: Zwei Klarissen kaufen um 100 Gulden ein Eigengut mit jährlichen Geldzinsen, fol. 26v: Eine Klarissin kaufte nicht nur Geldzinse sondern auch Naturalabgaben (möglicherweise Hinweis auf eigene Haushaltsführung?); ReggStmk 2/1 Nr. 1244: Eine Mahrenberger Dominikanerin kauft Gülten, die nach ihrem Tod an verwandte Frauen im selben Kloster weitergegeben werden.

[66] StLA KB Judenburg fol. 101vf. – Es ist anzunehmen, dass sich Klosterfrauen für ihre privaten wirtschaftlichen Handlungen bevollmächtigter „Mitarbeiter“ bedienten. Einige ur-

Abb. 2: 1331 Mai 1: Aekherl von Pfaffendorf verkauft seinen „muemen“ Diemut und Perchta, Nonnen im Frauenkloster zu Admont, ein Pfund Gült aus seinem Besitz in der Utsch mit Wissen des Abtes Ekhart von Admont. Orig. Stiftsarchiv Admont P-6/U

Klosterfrauen durch den Ankauf von Liegenschaften und Renteneinkünften erworbenen Vermögenswerte nach ihrem Tod im Allgemeinen an das Kloster fielen, horteten die Klöster die entsprechenden Kaufbriefe auch abschriftlich, so dass uns neben den erhaltenen Originalurkunden auch Kopialbücher zahlreiche Hinweise auf die wirtschaftlichen Aktivitäten geistlicher Frauen im späteren Mittelalter geben.[67] Im Kopialbuch des Klosters im Paradeis zu Judenburg finden sich gut zwei Dutzend Kopien von Kaufbriefen einzelner Klarissen, wobei etliche Namen wiederholt aufscheinen; die rege wirtschaftliche Tätigkeit gewisser oft miteinander verwandter Klosterfrauen verstärkte jedenfalls die sozialen Abstufungen innerhalb des Konvents.

Privateigentum versus Armutsideal

Aus den Urkundentexten, die die Handlungen der Klosterfrauen mit ihrem Privatvermögen belegen, ist nicht die Spur eines Unrechtsbewusstseins herauszulesen. Mit ganz wenigen Ausnahmen listen auch spätere Geschichtsschreiber diese Geschäftsvorgänge penibel auf ohne sie kritisch zu analysieren oder mit den Ordensregeln zu konfrontieren.[68] Insgesamt ergibt sich aus der Auswertung der

kundliche Erwähnungen konkretisieren diese Annahme: Bei Schadenersatzansprüchen stützen sich Judenburger Klarissen auf ihren Schaffer bzw. auf ihren *scheinpot*: StLA KB Judenburg fol. 22, 24v.

[67] Für diese Untersuchung erwiesen sich neben dem bereits häufig zitierten Kopialbuch der Klarissen von Judenburg auch die Kaufbriefkopien der Dominikanerinnen von Mahrenberg als eine Fundgrube, StLA, Archiv Mahrenberg K. 1/H. 5.

[68] Dies trifft etwa zu auf Jakob Wichner, Geschichte des Clarissenklosters Paradeis zu Judenburg in Steiermark. In: AÖG 73 (1888), 365–465; ders., Geschichte des Nonnenklosters OSB Göß bei Leoben in Steiermark. In: Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Zisterzienserorden 13 (1892), 161–177, 301–311, 453–466; 14 (1893), 15–39. – Im Unterschied hierzu jedoch vermutet der Autor im Zusammenhang mit den beurkundeten

Urkundentexte der Eindruck, dass es sich beim Privatvermögen und der privaten Wirtschaftsgebarung der Klosterfrauen zwar nicht um regelkonforme wohl aber der Tradition entsprechende Normalität gehandelt hat.

Andererseits galt dies wohl nicht unwidersprochen für das ganze spätere Mittelalter, worauf die Reformschriften und Visitationsprotokolle der Klosterreformbewegungen seit dem zweiten Viertel des 15. Jahrhunderts hinweisen, die ohne Unterschied die persönliche Besitzlosigkeit aller Ordensangehörigen einforderten. Der in den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts an der Wiener Universität wirkende Theologe Nikolaus von Dinkelsbühl zitierte in seiner langen Predigt *Von dem ubel der aigenschaft die man hat in den clostern und orden* Kirchenväter und Ordensgründer als Zeugen für die Schädlichkeit und den Niedergang der Klosterzucht und des klösterlichen Gemeinschaftslebens durch das Privateigentum der Mönche und Nonnen.[69] Eindringlich wandte er sich an die Ordensleute: *We euch, ir muench und ir nunnen, die da pegerent reich zu sein in vil gelts. … seyt ir euch nu geben habt zu der pegir des gelts, zu der geitigkait, zu weltleichem geschaft und zu eytln dingen, so wert ir ingen in das ewig fewr.*[70] *… di aigenschaft ist wider das glübd und darumb so man treczleich oder frafenleich tuet wider daz glübd, so ist das ein todsündt.*[71] Auch der Salzburger Erzbischof nannte das Privateigentum der Nonnen das *verdamliche ubel der aygenschaft*, das durch eine ausreichende reguläre Versorgung aller Klosterangehörigen unterbunden werden sollte.[72] Desgleichen spielten die Abschaffung des Privatbesitzes und darauf abzielende Kontrollen unter den Reformartikeln der Visitatoren des Admonter Frauenklosters eine prominente Rolle: *Darumb verpieten wir ernstleich das hinfur dhain swester etwas aigenstum haben, weder phenning noch klainat oder annder guet nichts ausgenomen, und darumb sol dhain tailung des gelts geschehen, weder fur gewandt, noch fur speiss, oder aus der oblay, oder von jartagen, noch von andern dingen wie die genant sein. … Welche aber … etwas aigentt oder haymleich behielt, das sol die priorinn nemen und die selb schuld an trefleich puess nicht durchgeen lassen, und das ze vermeiden, sol die priorinn offt der swestern zell und kamer besuechen.*[73]

Sind Resultate der Reformbestrebungen in der Frage des Privatbesitzes erkennbar oder zumindest vermutbar?

Für Admont lässt sich aus Mangel an urkundlichem Material betreffend die nur noch wenigen Nonnen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts leider nicht ermitteln, ob sich die Praxis des persönlichen Sondereigentums geändert hat;

Einkünften und Ankäufen einiger Admonter Klosterfrauen (ed. bei Wichner, Admont 3 [wie Anm. 5], 247f., Nr. 379, 251f., Nr. 384), dass es sich nicht um Nonnen mit bindender Profess, sondern um *sorores conversae* oder *sorores externae* gehandelt haben könnte, er lässt hiermit in diesem Fall doch Zweifel an der Legitimität des Privatvermögens von Nonnen anklingen, Wichner, Frauenkloster (wie Anm. 5), 22.

[69] Hermann Menhardt, Dinkelsbühls Predigt vom Übel des Privateigentums im Kloster. In: Zeitschrift für deutsche Philologie 73 (1954), 268–291.

[70] Ebda 271.

[71] Ebda 274.

[72] Visitationscharta für das Zisterzienserinnenkloster in Friesach von 1497 ed. Magda Pagitz-Roscher, Das Kloster der Cistercienserinnen im Sack zu Friesach. In: Carinthia I 160 (1970), 719–795, hier 789.

[73] Wichner, Admont 3 (wie Anm. 5), 470; ders., Frauenkloster (wie Anm. 5), 40.

einige andere Forderungen der Reformer wurden in den Jahren nach der Visitation sehr rasch abgemildert.[74]

Für Göß ist keine Visitationsurkunde erhalten und die kurze Aufzeichnung des Visitators Schlitpacher bezweifelt trotz vorhandenen guten Willens der als *simpliciana* bezeichneten Äbtissin Anna eine durchgreifende Reform.[75] Hingegen verzeichnet die Chronik des Stiftes Göß aus dem 18. Jahrhundert als Ergebnis der Visitation von 1451 die gänzliche Aufhebung allen Privateigentums und Einverleibung desselben in das Konventsvermögen.[76] Eine urkundliche Bestätigung für diese spätere chronikalische Notiz kann man möglicherweise in drei Abtretungsdokumenten aus den Jahren 1451 bis 1453 der Gösser Klosterfrau Ursula Altveil erkennen, die ihr ererbtes freies Eigen dem Kloster überantwortete und sich dafür ein ewiges Jahrtagsgedenken sicherte.[77]

Wenig Änderung bezüglich des Privateigentums im Sinne der Reformideen lassen Urkunden aus steirischen Bettelordensklöstern erkennen: So scheinen bei den Klarissen in Judenburg Reformbestrebungen in Richtung Verzicht auf privates Sondereigentum kaum gegriffen zu haben, vielmehr verfügten Konventualinnen auch in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts über Mitgift und Erbe, indem ihnen die freie Verfügung und Nutzung zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse urkundlich zugesichert wurde.[78] Die Relevanz persönlichen Eigentums für den Lebensstandard im Kloster scheint zumindest bei den Judenburger Klarissen also auch nach den Reformbewegungen ungebrochen weiter bestanden zu haben.

Anschrift der Verfasserin:
Dr. Annelies Redik, Am Rehgrund 18, 8043 Graz
annelies.redik@gmx.at

[74] So z. B. betr. Leinenkleidung und Einschränkung der Fastentage: Wichner, Frauenkloster (wie Anm. 5), 25.

[75] Zibermayer, Johann Schlitpachers Aufzeichnungen (wie Anm. 7), 270. – Vgl. Meta Niederkorn-Bruck, Die Melker Reform im Spiegel der Visitationen (= MIÖG Ergänzungsband 30). Wien–München 1994, 191.

[76] Chronik des Stiftes Göß (wie Anm. 8), 12. – Vgl. Wichner, Nonnenkloster Göß (wie Anm. 68), 44; Hannes P. Naschenweng, Das Professbuch und Necrologium des Benediktinerinnenstiftes Göß. In: Studien und Mitteilungen des Benediktinerordens 108 (1997), 151–229, hier 158.

[77] StLA AUR 6314b ddo 1451 Oktober 7, AUR 6345 ddo 1452 März 5 Notariatsakt, AUR 6389 ddo 1453 Jänner 7.

[78] StLA KB Judenburg fol. 26f., 46f., 95.